

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss Peter Eichstädt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6522

Anmerkungen der Handwerkskammer Schleswig-Holstein zum Antrag

25. August 2016

Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge – Entlastung bei den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung
Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/4099

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
01.1 ak/hu
Ansprechpartner:
Andreas Katschke
Telefon 0451 1506-199
Telefax 0454 1506-192
akatschke@hwk-luebeck.de

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- 1. sich in den Diskussionen auf Bundesebene zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge einzubringen und dabei auf eine Reduzierung der Belastung durch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hinzuwirken;**

Handwerkskammer
Schleswig-Holstein
Flensburg Lübeck
Breite Straße 10/12
23552 Lübeck

info@hwk-sh.de
www.hwk-sh.de

Anmerkung:

Die Kritik an der vollen Verbeitragung der Betriebsrenten zur gesetzlichen Krankenversicherung (und gesetzlichen Pflegeversicherung) seit 2004 ist grundsätzlich berechtigt. Insbesondere gilt dies für die Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind, da sie keinen Vertrauensschutz genießen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat seinerzeit die Maßnahmen kritisiert, da sie zu einer geringeren Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge führt und das Vertrauen in diese schwächt. Angesichts des sinkenden Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung müssen die Rahmenbedingungen für die kapitalgedeckte Altersvorsorge nicht verschlechtert, sondern verbessert werden.

Gleichwohl muss man bei der Bewertung auch die Motive des Gesetzgebers und den Zusammenhang zu den Lohnzusatzkosten für unsere Mitgliedsbetriebe im lohnintensiven Handwerk sehen: Durch die Verbeitragung der Betriebsrenten ist damals ein weiteres Ansteigen des Krankenversicherungsbeitrages und damit auch der Lohnzusatzkosten verhindert worden. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass die Beitragszahlungen der Rentner in den

zurückliegenden Jahrzehnten immer weniger zur Deckung der Leistungsaufwendungen dieses Personenkreises beigetragen haben. Während 1973 noch gut 70 Prozent der Leistungsaufwendungen für diesen Personenkreis durch die eigenen Beiträge gedeckt wurden, liegt der Deckungsgrad heute nur noch bei rund 43 Prozent. Die Folge ist, dass die aktive Generation und damit die Löhne mit diesen Kosten stärker belastet werden. Deshalb muss die volle Verbeitragung der Betriebsrenten zur gesetzlichen Krankenversicherung auch unter diesem Gesichtspunkt bewertet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit eben dieser Begründung die 2004er-Regelung für verfassungsgemäß angesehen (Urteil s. 2.).

- 2. sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Klarstellung einzusetzen, dass Kapitalauszahlungen aus Altverträgen von Direktversicherungen, die wie eine private Lebensversicherung im Namen des Versicherungsnehmers aus dem Netto-Einkommen angespart wurden, auch bei einem betrieblichen Bezug nicht als Versorgungsbezug bewertet werden;**

Anmerkung:

Diese Forderung der FDP verwirrt ein wenig. Wir gehen davon aus, dass unter „Altverträge“ Verträge gemeint sind, die vor 2004 abgeschlossen wurden. Aus der Forderung können zwei unterschiedliche Fallkonstellationen herausgelesen werden:

1. arbeitnehmerfinanzierte Verträge, bei denen der Versicherungsnehmer selbst in der Police steht und
2. arbeitnehmerfinanzierte Verträge, bei denen der ehemalige Arbeitgeber im Versicherungsschein steht ("auch bei betrieblichem Bezug").

Zu 1.: Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2010 geurteilt (Az. 1 BvR 1660/08) , dass diejenigen in der GKV (und PKV) pflichtversicherten Rentner, deren Leistungen auf arbeitnehmerfinanzierten Lebensversicherungsbeiträgen vor 2004 beruhen, keine Krankenversicherungsbeiträge zahlen müssen, wenn sie selbst als Versicherungsnehmer in der Police stehen. Hierzu können Sie ausführlicher nachlesen bei der Verbraucherzentrale <http://www.vzhh.de/gesundheit/93120/gute-nachricht-fuer-viele-rentner.aspx>

Zu 2.: Aus dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2010 geht aber auch hervor, dass in den Fällen, in denen der ehemalige Arbeitgeber im Versicherungsschein steht, weiterhin Beitragspflicht in der Krankenversicherung gilt. Möglicherweise zielt die FDP mit dem Zusatz "auch bei einem betrieblichen Bezug" auf diese Konstellation ab. In diesem Fall ist die Forderung unter dem Gesichtspunkt „Stärkung der privaten Altersvorsorge“ berechtigt, wäre aber mit den unter 1. genannten Folgen für die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung verbunden.

- 3. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Regelungen für die Festsetzung der Rechnungszinsen auf Pensionsrückstellungen von Unternehmen nicht zu Ergebnisbelastungen und einer Reduzierung des Eigenkapitals führen sowie dass durch diese Regelungen die Bewertung der Pensionsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz wieder angeglichen wird.**

Anmerkung:

Der unter Punkt 3 genannte Antrag zur Anpassung des Abzinsungssatzes für Pensionsrückstellungen ist bereits wiederholt Gegenstand von Stellungnahmen und Eingaben des ZDH gewesen. Die Bedeutung dieses Punktes im Handwerk ist jedoch wesentlich geringer als in anderen Wirtschaftszweigen. Im Handwerk dominieren andere Formen der betrieblichen Altersvorsorge von Arbeitnehmern. Dennoch haben wir uns mit dieser Forderung beschäftigt. Bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der bilanziellen Behandlung von Pensionsrückstellungen ist zwischen Handels- und Steuerbilanz zu trennen.

Handelsbilanz:

Die Versorgungsverpflichtung bei einer Direktzusage entsteht durch eine unmittelbare und schriftliche Versorgungszusage des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Die Verpflichtung aus einer betrieblichen Altersversorgung ist jedoch unsicher, da weder das Ob noch das Wann der Zahlung an den Versorgungsberechtigten genau zu bestimmen ist. Daher darf in der Bilanz keine Verbindlichkeit, sondern lediglich eine Rückstellung ausgewiesen werden. Diese Pensionsrückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Dabei ist die erwartete Dynamik der Pensionsverpflichtungen zu berücksichtigen. Diese Pensionsrückstellungen waren bisher grundsätzlich nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB a.F. mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (Rechnungssitz), der von der Deutschen Bundesbank monatlich entsprechend der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelt und veröffentlicht wird. In der Praxis wird jedoch häufig von der Vereinfachungsregel nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB Gebrauch gemacht, mit der pauschal der Rechnungszins bei Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren angewendet werden kann.

Angesichts des nachhaltig niedrigen Zinsniveaus sinkt der maßgebende Durchschnittzinssatz seit Jahren stark. Dieses Zinsumfeld wird sich voraussichtlich auch nicht signifikant schnell ändern. Das hat zur Folge, dass für die Absicherung der zugesagte Altersversorgung eine wesentlich höhere Rückstellung benötigt wird. Dieser Nachteil des Niedrigzinsumfeldes belastet insbesondere große Unternehmen zwischenzeitlich stark.

Mit dem am 21. März 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wurde auch eine Änderung im HGB zu den Pensionsrückstellungen beschlossen. Das bisher im Grundsatz bewährte System wird beibehalten. Allerdings wird der Betrachtungszeitraum für die Berechnung des Durchschnittszinssatzes von 7 auf 10 Jahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n.F.) verlängert. Damit wird der durchschnittliche Marktzinssatz zumindest für die nächsten Jahre etwas höher ausfallen und die bilanziellen negativen Auswirkungen abgemildert, die sonst für viele Unternehmen erwachsen wären. Gleichzeitig wird eine Ausschüttungssperre für den Unterschiedsbetrag zwischen der abgezinsten Rückstellung nach den bisherigen und den neuen Regelungen eingeführt; vgl. § 253 Abs. 6 HGB. Zudem ist zum Gläubigerschutz der Unterschiedsbetrag im Anhang oder unter der Bilanz zu nennen. Die vorgenannten Änderungen sind erstmals im Jahresabschluss für nach dem 31.12.2015 endende Geschäftsjahre anzuwenden. Allerdings sieht das Gesetz ein Wahlrecht vor, wonach die Neuberechnung der Abzinsung bereits für ein Geschäftsjahr angewandt werden kann, das nach dem 31.12.2014 und vor dem 1.1.2016 endet. Damit können Unternehmen, deren Jahresabschluss noch nicht geprüft bzw. festgestellt ist, bereits in der Bilanz zum 31.12.2015 von der geänderten Berechnung Gebrauch machen.

Durch den geänderten Betrachtungszeitraum wird jedenfalls für einige Jahre die bilanzielle Sprengkraft des Niedrigzinsniveaus abgemildert. Insoweit sehen wir zunächst für die Handelsbilanz keinen weiteren grundlegenden Handlungsbedarf. Sollte allerdings das aktuell vorherrschende niedrige Zinsniveau unverändert fortgelten, bedarf die Berechnung sicherlich nochmals einer Überprüfung. Denkbar wäre eine Verlängerung des Betrachtungszeitraumes auf 15 Jahre.

Steuerbilanzielle Auswirkungen:

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auch bei der Erstellung einer sog. Steuerbilanz. Dies gilt allerdings nur insoweit, als dass das Einkommensteuergesetz keine besonderen Regelungen enthält. Dies ist für Pensionsverpflichtungen in § 6a EStG jedoch der Fall. Hier gilt u.a. ein Rechnungszinsfuß in Höhe von 6 % p.a. Insoweit ist der steuerlich zu berücksichtigende Aufwand für die Pensionsverpflichtungen geringer als in der Handelsbilanz. Insoweit wird handelsrechtlicher Aufwand für die Pensionsverpflichtungen steuerlich nicht voll anerkannt. Dies ist für die Unternehmen wirtschaftlich belastend. Die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft drängen daher seit langem auf eine realitätsgerechte Anpassung der Zinssätze im Steuerrecht (so u.a. in § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 3 EStG für Verbindlichkeiten und Rückstellungen, § 6a EStG für Pensionsrückstellungen sowie § 233 a Abgabenordnung).

Die von der FDP-Fraktion geforderte Angleichung der Bewertung von Pensionsrückstellungen in Handels- und Steuerbilanz würde am ehesten durch eine Streichung der steuerrechtlichen Sonderregelung in § 6 a EStG erzielt werden können. Allerdings würde nach internen Berechnungen des Bundesfinanzministeriums eine Senkung des Zinssatzes im Steuerrecht pro Prozentpunkt ca. 10 Mrd. Euro haushalterische Mindereinnahmen als Einmalausfall bedeuten.

Es ist aber festzuhalten, dass das extrem niedrige Marktzinsniveau im Vergleich zu den typisierten Steuerzinssätzen immer größere Probleme für die Unternehmen verursacht.